



Segelgemeinschaft der Universität Bremen e.V. (SUB)

Arbeitsordnung

A. Präambel

Ziel der Arbeitsordnung ist, die vom Verein genutzten Boote aus wirtschaftlichen Gründen weitestgehend mit den im Verein vorhandenen Kapazitäten in einen segelklaren Zustand zu versetzen und zu halten. Dabei soll eine größtmögliche Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit bei der Erledigung der notwendigen Arbeiten an den Booten erreicht werden.

Mit der Arbeitsordnung werden Mindestanforderungen festgelegt. Es ist aber wünschenswert, dass sich nicht nur einzelne, sondern alle Vereinsmitglieder für die Boote und die Interessen des Vereins verantwortlich fühlen. Weiterhin soll durch die nachstehenden Regelungen der Gemeinschaftssinn gestärkt werden und spaßvolle Arbeitseinsätze zustande kommen.

B. Organisation

Im Interesse einer effektiven Gestaltung der am Bootspark und in der Vereinsverwaltung zu erledigenden Arbeiten wird für jedes Boot eine Arbeitsgruppe gebildet. In jeder Arbeitsgruppe sind zwei Personen —die Bootswarte —für die Koordination der Arbeiten an den Booten und deren Einsatz zuständig. Die Bootswarte werden vom Beirat ernannt.

Jedes Mitglied wird vom Neumitgliederbeauftragten einer Bootsgruppe zugeordnet, wobei den Wünschen der Mitglieder so weit wie möglich entsprochen wird. Neue Mitglieder werden bei Beginn ihrer Vereinsmitgliedschaft zunächst einer Bootsgruppe zugeordnet. In Absprache zwischen Mitglied und Beirat kann die Gruppe gewechselt werden. Die Bootsgruppen sollen so konstant wie möglich gestaltet werden, damit eine fortwährende Weitergabe von Wissen gewährleistet wird.

Die Bootsgruppen übernehmen, unter Anleitung der Bootswarte, die Verantwortung für den Zustand des jeweiligen Bootes.

C. Arbeitspflicht

Jedes mindestens 16 Jahre alte Mitglied, das in einer Saison segelt (aktives Mitglied), ist verpflichtet, für diese Saison Arbeiten in dem vom Beirat beschlossenen Umfang zu leisten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder die im Rahmen der praktischen Ausbildung segeln.

Für die Ableistung der Arbeitsstunden steht der Zeitraum bis zum Saisonstart des Folgejahres (Zu-Wasser-Lassen der Boote, i.d.R. Anfang April) zur Verfügung.

Die vollständige Erfassung der arbeitspflichtigen Mitglieder wird durch die Auswertung der Logbücher und der Buchungskalender vorgenommen. Dazu sind die Logbücher bis zum 30. November von den Bootswarten an den Vorstand zu übergeben.

Über die Mindestarbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden können nicht auf das Folgejahr übertragen werden. Sie sind auch nicht, außer innerhalb einer Familienmitgliedschaft, auf andere Mitglieder übertragbar.

Die Arbeiten werden an dem Boot der jeweiligen Bootsgruppe geleistet bzw. je nach Bedarf in Absprache mit den Bootswarte auch an anderen Booten. Weiterhin können vom Beirat beschlossenen Tätigkeiten als Arbeitszeiten angerechnet werden.

Bootsarbeiten sind eine Bringschuld, d. h. jedes Mitglied hat sich aktiv und eigenverantwortlich darum zu kümmern, seine Arbeitsverpflichtung zu erfüllen.

Zum Nachweis der erfüllten Arbeitspflicht stellt jedes aktive Mitglied die geleisteten Arbeitsstunden auf dem entsprechenden Formblatt zusammen. Die Richtigkeit der Aufstellung wird vom Bootswart für die

in seine Zuständigkeit fallende Tätigkeiten durch seine Unterschrift bestätigt. Das Formblatt ist spätestens Ende April des auf die Segelsaison folgenden Jahres unaufgefordert an den Vorstand zu senden. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die 1. Bootswarte sind von der Arbeitspflicht befreit.

Zu den Tätigkeiten, die auf die Arbeitsverpflichtung angerechnet werden, gehören insbesondere:

- Wartung und Reparatur der Boote und Trailer, nicht jedoch, sofern sie zur normalen Pflege nach ihrer Nutzung gehören oder soweit sie zur Beseitigung selbstverschuldeter Schäden anfallen, einschließlich Zeiten der Materialbeschaffung,
- Anlieferung und Abholung von Motoren und Segeln bei Fachunternehmen,
- Fahrten mit Trailern zur Erlangung der HU-Abnahme,
- Auf- und Abriggen der Boote zu Saisonbeginn und —ende
- Organisation und Standbetreuung von Vereinsveranstaltungen, die auf die Außendarstellung des Vereins gerichtet sind (z. B. Maritime Woche, Boat-Fit)
- Tätigkeiten der Kassenprüfer
- Ausbildungszeiten der Ausbilder für die Sportbootführerscheine (Theorie und Praxis)
- Tätigkeiten die von Fall zu Fall durch den Beirat genehmigt werden

Mitglieder, die ihre Arbeitsleistungen innerhalb des genannten Zeitraumes nicht erbracht und nachgewiesen haben, zahlen hierfür pauschal einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag je Stunde nicht nachgewiesener Arbeit. Dieser Betrag wird nach einer E-Mail-Ankündigung per Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht.

Im Rahmen der ihm gemäß Satzung zugewiesenen Schiedsfunktion bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand bzw. der Beirat, ob und wie weit bestimmte Tätigkeiten auf die Arbeitspflicht anzurechnen sind und ob im Einzelfall von der Erhebung des Ersatzentgelts abgesehen werden kann.

D. Bootsarbeiten

Im Interesse des Vereins sowie der Bootswarte findet nach dem Einlagern der Boote eine Bootsbegehung zur Feststellung des Zustandes und der erforderlichen Winterarbeiten statt. Die Begehung soll durch wenigsten einen Bootswart sowie eine weitere fachkundige Person erfolgen.

Die Begehung wird protokolliert und hieraus eine Liste der zu verrichtenden Arbeiten erstellt, die bis zum Auslagern am Boot erledigt werden müssen. Kostenaufwendige Maßnahmen sind vom Beirat zu genehmigen.

Die Bootsgruppe hat die Aufgabe, die Wartungs- und Reparaturarbeiten im Winterlager bis spätestens zum 1. Mai abzuschließen. Dieser Termin kann sich witterungsabhängig verschieben. Dabei sind die vom Bootslagerer vorgesehenen Auslagerungszeiten zu beachten. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, ist der Beirat rechtzeitig zu informieren.

Vor dem Auslagern der Boote findet ebenfalls eine entsprechende Begehung statt. Boote, die zu Saisonbeginn nicht segelklar sind, dürfen von den Bootswarten nicht herausgegeben werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Beirat über die Freigabe zur Auslagerung.

E. Inkrafttreten

Diese Arbeitsordnung tritt am 22. April 2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Alle vorigen Arbeitsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.